

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: 12

Artikel: Menschlich gesichert

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nunmehr geht die Konferenz zur Behandlung des *Tagesreferates* über. Einleitend bemerkt Herr Präsident Dr. *Kiener* folgendes: «Erziehungsfragen sind von den Armenpflegern täglich zu beurteilen, und sie zwingen zu Entscheiden, die oft für die Schützlinge sehr weittragend sind. Und je mehr wir vor allem mit schwierigen Leuten zu tun haben, desto mehr müssen wir uns darum bemühen, diese Entscheidungen richtig zu treffen. Letztes Jahr haben wir ein eindrückliches Referat über die Erziehung vor allem der Jugendlichen gehört. Immer mehr zeigt es sich, daß für die Erziehung der Kinder erste Voraussetzung erzogene Eltern sind. Aber nicht nur mangelnde Erziehung bei den Eltern, auch deren Unsicherheit, deren fehlende Einsicht in ihre einfachsten Aufgaben lassen es als wünschbar erscheinen, daß sie Anleitung zur Erfüllung ihrer besonderen Erziehungsaufgaben erhalten können. Da und dort wird versucht, den Eltern Hilfe zu bieten. Die Ständige Kommission war deshalb der Meinung, in Ergänzung und Fortsetzung des letzten-jährigen Themas sollten wir uns nun über die Möglichkeiten der Elternschulung orientieren lassen. Herr Prof. *Montalta*, den wir von einem Weggiskurs her noch in lebhafter Erinnerung haben, wird als erfahrener Psychologe und Pädagoge über Elternschulung zu uns sprechen. Ich begrüße ihn in unserer Mitte herzlich und erteile ihm das Wort.» (Wortlaut des Vortrages siehe «Armenpfleger» Oktober/ November Nr. 10/11 1959).

Die ausgezeichneten, prägnant vorgetragenen Ausführungen des Herrn Prof. *Montalta* wurden von den Konferenzteilnehmern mit reichem Beifall entgegenommen. Herr Dr. *Kiener* dankte dem Referenten für seine wertvolle Arbeit und schloß dann gegen 12 Uhr die Jahrestagung mit einem nochmaligen Danke an alle, die zur Gestaltung der Konferenz beigetragen hatten.

Das Mittagessen wurde anschließend in den verschiedenen Gaststätten von Altdorf eingenommen.

Der Nachmittag stand zur freien Verfügung der Teilnehmer. Es bot sich Gelegenheit zu zwanglosen Spaziergängen in Altdorf und seiner Umgebung oder auch zu einer Seefahrt. Die von schönem Wetter begünstigte Tagung wird allen Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben.

Der Protokollführer: Dr. *H. Gilomen*

Menschlich gesichert

Die menschliche Sicherung gehört zum kulturellen Leben. Ja selbst der primitive Mensch und das Tier ergreifen instinktiv diejenigen Mittel, die ihnen Schutz bieten und das Leben zu sichern versprechen. Es gehört zum Selbsterhaltungstrieb, daß auch der Kulturmensch für Schutz und Sicherung besorgt ist. Wenn ihm andere Mittel zur Verfügung stehen als dem primitiven Menschen, so ändert dies nichts an der fundamentalen Tatsache, daß auch er, wie jedes andere Lebewesen, sein Leben, darüber hinaus aber auch dasjenige seiner Familie, seines Volkes erhalten und auch den erworbenen Lebensraum in materieller und seelisch-geistiger Hinsicht nicht verlieren will.

Daß der Wille und das Verlangen sehr groß sind, zeigen die unendlich vielen Versicherungen. Fast gegen alles kann man sich heutzutage versichern lassen, gegen Krankheit, Invalidität, gegen Hagel-, Wasser-, Lawinen- und Feuerschaden, gegen Diebstahl und vieles andere mehr. Und es ist tatsächlich so, daß dadurch viel Leid gelindert werden und untragbare Not tragbar gemacht werden kann. Wer sein Haus durch einen Brand verliert, hat wohl Kummer und Sorgen und Verlust, aber

es besteht doch eine Möglichkeit, mit Hilfe der Versicherung neu aufzubauen. Die Situation ist nicht ganz trostlos. Wenn jemand, vielleicht ein Familienvater, von einer schweren Krankheit befallen wird, bedeutet die Krankenversicherung eine große Hilfe. Auch wenn der Lohn noch eine Zeitlang ausbezahlt wird, könnte die Frau kaum alle Rechnungen bezahlen. Sie ist froh, ihren Kindern genügend Brot geben zu können und zu den Sorgen um den Mann nicht auch noch schwerste finanzielle Nöte tragen zu müssen. Wie froh und beglückt hat schon mancher Be- tagte seine Altersrente in Empfang genommen, ermöglicht diese es ihm doch, nicht völlig von den Angehörigen abhängig zu sein. Auch die alten Tage können unter diesen Umständen froh und freundlich werden.

So sehr wertvoll nun aber diese Vorteile sind, so wäre es falsch, zu meinen, man könnte sich überhaupt gegen jeden schweren Schicksalsschlag, ja selbst gegen den Tod versichern. Der Mensch würde dabei vergessen, daß nicht er, sondern Gott im Regimenter sitzt und daß sein Vermögen nie allmächtig ist, wie aufgeblasen und stark er sich auch gebärde. Wer es vergißt, daß über ihm ein Stärkerer ist und sich in die selbstgebaute Sicherheit hineinwieg, nichts mehr fürchtend, der kann es erfahren, daß ein schweres Ereignis ihn trifft, ihn jäh erschreckend.

Herr und Frau N. wollten eine Ferienreise antreten. Sie taten gut daran, diese Sache gut vorzubereiten und die ihnen zur Verfügung stehenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Doch gingen sie darin etwas weit. Außer den üblichen Versicherungen, die bei solchen Reisen gebräuchlich sind, gab es noch viele andere Vorkehrungen zu treffen. Man schrieb an die Fluggesellschaft, um von ihr zu vernehmen, daß die Flugzeuge flugsicher seien. Man ließ sich ärztlich untersuchen, um sicher zu sein, daß das Herz den Höhenflug ertragen würde. Man packte Medizinen und Medikamente ein, um für jeden Zwischenfall vorbereitet zu sein. Man legte auch Eßwaren bereit für den Fall, daß die servierten einem nicht sehr zuträglich sein würden. Nicht anders war es mit der Kleidervorsorge. Man wollte sicher sein, daß man nicht frieren mußte, aber auch, daß man nicht zu warm haben würde. Man sah sich vor, man versicherte sich. Und welche Maßnahmen wurden erst des Hauses wegen, das man zurückließ, getroffen! Man ließ die untern Fenster besonders vergittern, daß keine Diebe einsteigen sollten, man sorgte für Bewachung des Nachts, man verdoppelte die Zahl der Schlosser, und man streute Mottenkugeln.

Als dann der Tag der Abreise kam, als nochmals alle Kästen und Türen nachgeprüft waren, ob sie sicher geschlossen seien, als auch das Reisegepäck eine nochmalige Kontrolle erfahren hatte, konnte man ruhig den Taxi erwarten, den man bestellt hatte und der einen auf den Flugplatz bringen sollte. Beide, Herr und Frau N., fühlten sich sehr sicher und bestiegen das Auto im Bewußtsein: Es ist für alles gesorgt, es kann nichts passieren. Sie fühlten sich sehr stark und groß in dieser Sicherheit. Beide rauchten im Flugzeug und lasen die Zeitung, so unbeschwert thronend, als ob sie die Herren der Welt wären, welche sie überflogen.

Plötzlich – was war das? – trat eine Veränderung im Motorengeräusch ein. Jetzt hörte man gar nichts mehr. Was war das? Setzten die Motoren aus? Gab es ein Unglück? Entsetzt blickten sich die Passagiere an. – Gott sei Dank, man hörte die Motoren wieder surren. Es war nicht so schlimm. Man atmete auf. Man war davongekommen. Aber man fühlte sich nach diesem Schreck lange nicht mehr so sicher wie vorher. Auch Herr und Frau N. fanden ihre königliche Ruhe nicht so schnell wieder. «Man hängt eigentlich nur an einem Faden trotz aller Sicherheitsmaßnahmen», sagte Frau N. nachdenklich zu ihrem Mann. Und dieser nickte. Sie spann ihre Gedanken weiter. Sie begegnete, hoch oben in den Lüften, Gott, indem

sie merkte, wie klein der Mensch ist und wie machtlos, wenn ein Stärkerer spricht. Sie schämte sich, es zu zeigen, aber es ist wahr, daß sie betete: «Lieber Gott, hilf uns, lieber Gott, bewahre uns auf unserer Reise, halte deine Hand über uns allen und auch über unserem Haus.» Sie wußte es ganz deutlich: Was wir menschlich zur Sicherung vorkehrten, ist zerbrechlich. Nur Gott allein hat die Macht, uns zu schützen. Darum vergesse niemand, Gott in sein Leben herein zu nehmen.

Dr. E. Brn.

Aus den Kantonen

Basellandschaft. Dem Bericht über das Armenwesen im Jahre 1959 entnehmen wir, daß in 520 Fällen für Baselbieter in Konkordatskantonen Fr. 710 590.56, für Angehörige der Konkordatskantone im Baselbiet in 737 Fällen Fr. 817 138.85 ausbezahlt wurden (1957: 548 Fälle mit Fr. 719 649.35, bzw. 727 Fälle mit Fr. 828 146.95). Die Gegenüberstellung der Konkordatsanteile ergibt eine Nettoentlastung um Fr. 4 723.57. Für Baselbieter in Nichtkonkordatskantonen wurden in 67 Fällen Fr. 84 696.55 und für solche im Ausland in 27 Fällen Fr. 23 476.57 ausgerichtet. Die Kosten für Angehörige von Nichtkonkordatskantonen betrugen in 23 Fällen Fr. 8 124.60, diejenigen für Ausländer in 168 Fällen Fr. 203 846.13. Zu Lasten des Kantons verblieben nach Abzug der heimatlichen Anteile und von Beiträgen Fr. 69 548.74. Die Verhältnisse haben sich seit einem Jahr kaum geändert. Trotz steten Ausbaus der staatlichen Sozialversicherungseinrichtungen hat sich gezeigt, daß der öffentlichen Armenfürsorge nach wie vor der Vorrang gebührt, weil ihre Hilfe umfassender ist und den Individualitäten eines Fürsorgefallen besser Rechnung trägt. Leider ist der einzelne allzugerne bereit, sich immer mehr auf die Gemeinschaft und damit immer weniger auf Selbsthilfe und Selbstverantwortung zu verlassen. Der Ausbau der Sozialversicherungseinrichtungen ist zwar zu begrüßen, dennoch wäre es auch wünschenswert, daß sich möglichst viele Personen bei der noch immer bestehenden Hochkonjunktur für schlechte Zeiten eine eiserne Reserve anlegten. Allzuoft werden trotz gutem Verdienst immer neue Schuld- und Abzahlungsverpflichtungen eingegangen, so daß sich der Gedanke aufdrängt, eine weniger hohe Konjunktur wäre für manche Vielverbraucher zweckmäßiger. Der Souverän hat am 27.9.59 die grundsätzliche Frage der Änderung der Kantonsverfassung betr. das Stimmrecht der Armengenössigen mit 8 540 Ja zu 3 202 Nein entschieden. Damit steht der Weg offen für die Revision der Kantonsverfassung, die dahin geht, das Stimmrecht nurmehr bei selbstverschuldeter Armengenössigkeit zu entziehen.

St.

Bern. *Überblick über den Entwurf für ein neues Fürsorgegesetz.* Die stark besuchte Kreisfürsorgeinspektorenkonferenz des Jahres 1959 (ganzer Kanton mit Ausnahme des Oberlandes und des Jura) erhielt aus dem Munde von Fürsprecher *W. Thomet*, von der Fürsorgedirektion, einen ersten Einblick in den Entwurf für das neue *Gesetz über das Fürsorgewesen*. Da die grundsätzlichen Gedanken über die Neugestaltung des Fürsorgewesens eine einheitliche Stellungnahme aller befragten Kreise ergeben hatten, konnte die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes, der zugleich Rahmengesetz über die gesamte Fürsorge ist, so rasch gefördert werden, daß er heute bereits in den Händen einer Expertenkommission von 27 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines Gutachtens zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates liegt. Ein erster Abschnitt von 74 Artikeln umschreibt Begriff und Aufgabe der Armenfürsorge, die Grundsätze derselben, die Formen der Unterstützung, die Definition des fürsorgepflichtigen Gemeindewesens samt Verfahrensvorschriften und die Umschreibung der Hilfsmittel. Wohltuend wirkt die Tatsache, daß das Gesetz die *Kategorisierung in dauernd und vorübergehend Unterstützte nicht mehr kennt*. Ein zweiter Abschnitt ordnet in zwölf Artikeln die Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen, umschreibt die besonderen Wohlfahrts- und